

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonin Brousek

vom 15. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. September 2023)

zum Thema:

Hintergründe und Lehren aus den Berliner Wahlen vom 26.09.2021 - Demokratieprinzip

und **Antwort** vom 04. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Okt. 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16 769
vom 15. September 2023
über Hintergründe und Lehren aus den Berliner Wahlen vom 26.09.2021 -
Demokratieprinzip

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Soweit die Exekutive aktuell Gesetze anwendet, die durch das „19. Abgeordnetenhaus von Berlin“, wie es sich am 04.11.2021 konstituiert hat, welche Gesetze sind dies im Einzelnen?

Zu 1.:

Der Senat wendet alle Gesetze an, die in der 19. Legislaturperiode verabschiedet worden sind. Diese sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht.

2. Wie - konkret und im Sinne einer ununterbrochenen demokratischen Legitimationskette - leitet der Senat von Berlin für die Anwendung dieser Gesetze durch die Exekutive die Legitimation dieser Gesetze durch den Souverän her?

Zu 2.:

Die gemäß Artikel 60 Absatz 1 und 2 der Verfassung von Berlin (VvB) vom Abgeordnetenhaus verabschiedeten Gesetze sind gemäß Artikel 66 Absatz 1 VvB für die Verwaltung - mithin auch den Senat - verbindlich.

3. Sofern der Senat die Auffassung vertritt, die Ungültigkeitserklärung der Wahlen trete ex nunc ein: der Verfassungsgerichtshof von Berlin hat am 16.11.2022 folgenden Tenor verkündet: „Die Wahlen zum 19. Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen vom 26. September 2021 werden im gesamten Wahlgebiet für ungültig erklärt.“ Wie kann nach Auffassung des Senats vor dem Hintergrund des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG eine „Volksvertretung“ bestehen, die nicht gewählt ist?

Zu 3.:

Das 19. Abgeordnetenhaus wurde am 26. September 2021 gewählt, wenn auch mit Fehlern. Nach § 5 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes haben die Abgeordneten infolge der Wahl gültige Mandate erworben. Nach § 6 Absatz 1 Nr. 5 des Landeswahlgesetzes verlieren ihr Mandat nur die nicht bei der Wiederholungswahl nicht erneut Gewählten mit der Neufeststellung des Wahlergebnisses. Es bestand daher durchgehend eine mit gewählten Abgeordneten besetzte Volksvertretung. Dies steht im Einklang mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 16. November 2022.

4. Hat sich die Herleitung im Sinne der Fragen zu 2) mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 16.11.2022 geändert? Wenn ja, wie? Wenn nein, weshalb nicht?

Zu 4.:

Nein. Die Rechtsauffassung des Senats deckt sich mit derjenigen des Verfassungsgerichtshofes.

5. Handelte es sich bei der Versammlung, die sich am 04.11.2021 konstituiert hat, nach heutiger Sach- und Rechtsauffassung des Senats um „das 19. Abgeordnetenhaus von Berlin“? Falls ja, weshalb? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 5.:

Ja, siehe Antwort zu Frage 3.

Berlin, den 4. Oktober 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport